

## Nachtrag Veterinärgesetz (Massnahmen bei Hunden)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **818.1**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 19. März 2024
	<b>Veterinärgesetz (VetG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i>  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<b>Der Erlass GDB 818.1 (Veterinärgesetz [VetG] vom 2. Dezember 2010) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</b>
	<b>4a. Massnahmen bei Hunden</b>
<p><b>Art. 26</b>                      Massnahmen bei Hunden</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton bezeichnet für verhaltensauffällige Hunde einen Massnahmenkatalog.</p> <p><sup>2</sup> In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gelten auch im Kanton Obwalden.</p>	<p><del><sup>1</sup> Der Kanton bezeichnet für verhaltensauffällige Hunde einen Massnahmenkatalog. Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn:</del></p> <p>a. die Halter und Halterinnen von Hunden ihren Pflichten nicht nachkommen;</p> <p>b. Bissverletzungen gemeldet werden;</p> <p>c. ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht;</p> <p>d. Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.</p> <p><del><sup>2</sup> In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gelten auch im Kanton Obwalden einzeln oder kumulativ anordnen.</del> Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann insbesondere folgende Massnahmen anordnen:</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 19. März 2024
	<p>a. Weisungen über die Erziehung, Pflege und Unterbringung des Hundes erlassen;</p> <p>b. Weisungen über die Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;</p> <p>c. einen Hund zulasten des Halters oder der Halterin unter Beobachtung stellen;</p> <p>d. einen Wesenstest des Hundes anordnen;</p> <p>e. den Halter oder die Halterin zum Besuch eines Erziehungskurses mit dem Hund verpflichten;</p> <p>f. die Hundehaltung verbieten;</p> <p>g. die Beschlagnahmung des Hundes anordnen;</p> <p>h. die Einschläferung des Hundes anordnen.</p> <p><sup>3</sup> In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gelten auch im Kanton Obwalden.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats  Der Ratspräsident:  Der Ratssekretär:</p>